

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Art, Maß und räumliche Ausdehnung  
der Straßenreinigung in der Gemeinde Schiffdorf  
vom 17.12.2012**

- 2 -

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Gemeinde Schiffdorf in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 für das Gebiet der Gemeinde Schiffdorf folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Gras und Wildkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Absatz 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Gras, Wildkraut und Rasenschnitt sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

- (5) Für die Beseitigung von Gras und Wildkräutern sollte auf die Anwendung von Herbiziden verzichtet werden.

**§ 2  
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Absatz 1 NStrG). Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung obliegt, führt sie diese durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 14. Mai 1996 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Absatz 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit sie gem. § 1 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung von der Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst der Fahrbahnen ausgenommen sind, auf die Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, auf Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen,
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### **§ 3 Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wenn der Seitenraum nicht für eine Nutzung nach erfolgter Schneereinigung geeignet ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr, durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder mit einem Sand-Salzmischung so zu streuen, dass zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege ein Weg in Breite der in Absatz 1 genannten Maße vorhanden ist.
- (5) Von der Gemeinde ist der nach § 1 Abs. 6 der Straßenreinigungssatzung durchzuführende Winterdienst wie folgt auszuführen:
  - a) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen erstreckt er sich auf die Räumung/das Abstreuen vom Gehweg zum Buseinstieg,
  - b) an Überwegen über die Fahrbahn, an amtlich gekennzeichneten Stellen sowie an sonstigen zur Schulwegsicherung notwendigen oder belebten Überwegen an Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist in einer Breite von 2 m zu räumen bzw. zu streuen,
  - c) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr, insbesondere mit Schulbusverkehr, sind zu streuen.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20:00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote
  - a) des § 1 - Art der Reinigung,
  - b) des § 2 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung,
  - c) des § 3 - Winterdienst verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 59 Absatz 2 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes festgelegten Höhe geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Sie tritt am 31.12.2032 außer Kraft.

Schiffdorf, 27. Juni 2018

Gemeinde Schiffdorf

gez. Wirth  
Bürgermeister

(L.S.)